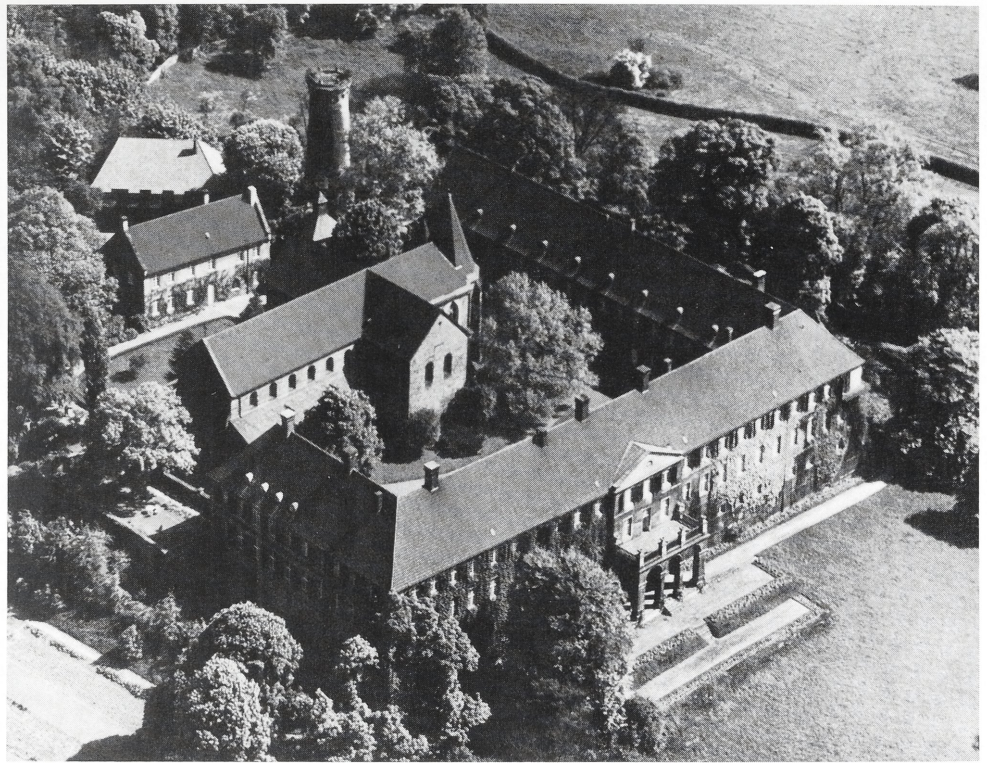


Abb. 1. Schloß Cappenberg (Foto: Westfälisches Amt für Denkmalpflege).



Dirk Stöver

## SCHLOSS CAPPENBERG UNTER DEM EINFLUSS DES STEINKOHLEBERGBAUS

Nachdem im alten Ruhrrevier die abbauwürdigen Kohlevorräte in absehbarer Zeit zur Neige gehen, plant man schon seit geraumer Zeit, in Richtung Norden neue Abbaufelder zu erschließen.

In einer etwa 130 km breiten Front, die vom rheinischen Kevelaer im Westen bis zum westfälischen Beckum im Osten reicht, soll unter Tage der nördliche Saum des Ruhrgebietes schrittweise vorverlegt werden.

Im westfälischen Landesteil wird für längerfristige, über das Jahr 2005 hinausreichende Planungen als neue Grenze des Kohlereviers vorläufig etwa die Linie Raesfeld-Haltern-Lüdinghausen-Ascheberg-Sendenhorst ins Auge gefaßt.

Der Abbau soll sich also weit ins Münsterland vorschieben. Wer die Auswirkungen des untertägigen Kohlebergbaus auf Landschaften und Bauwerke kennt, denkt mit Beklemmung daran, welche bedeutenden Kulturzeugnisse den Kräften von Bergsenkungsbewegungen ausgesetzt sein werden:

So werden zum Beispiel Schloß Nordkirchen, Burg Vischering, Schloß Lembeck, Schloß Westerwinkel, Schloß Drensteinfurt und Haus Itlingen ebenso betroffen sein wie die Gesamtanlage Cappenberg, von der noch im einzelnen die Rede sein wird.

Die erwähnten Anlagen sind allerdings nur einige Beispiele besonders bedeutender Kulturdenkmale. Das Ausmaß der Bedrohung wird deutlich, wenn man bedenkt, daß nach heutigem Kenntnisstand allein im westfälischen Raum über 800 schutzwürdige Objekte unterschiedlicher Bedeutung in 13 Gemeinden unter Bergbaueinfluß geraten werden – Bodendenkmale nicht mitgerechnet. Unter den Kirchen, Schlössern, Burgen, Bürgerhäusern, Hofanlagen, Bildstöcken, Plansiedlungen, historischen Ortskernen und Zeugnissen der Technikgeschichte sind es vor allem die großen Gebäude, bei denen aus dem Bergbau zu erwartende Bodenverformungen zur Sorge Anlaß geben.

Ehe ich auf den aktuellen Fall Cappenberg eingehe, erscheint es mir zweckmäßig, den Gesamtzusammenhang darzustellen und zu erläutern, weshalb historische Anlagen mit langen Gebäudeflügeln besonders gefährdet sind und welche zusätzlichen Probleme auf die Münsterländer Wasserschlösser zukommen:

Aus wirtschaftlichen und zum Teil auch technischen Gründen ist beim modernen Steinkohlebergbau überwiegend ein Verfahren üblich, das mit „Bruchbau“ bezeichnet wird. Das heißt, die durch den Kohleabbau entstandenen Hohlräume füllen sich hinter der Abbaustrecke durch die von oben hereinbrechenden Erdschichten wieder auf. Über Tage sinkt das Gelände in der Weise ab, daß sich eine Mulde bildet, die – einer stark verlangsamten Wellenbewegung ähnlich – dem Voranschreiten des unterirdischen Abbaus mit Verzögerung oberirdisch folgt. Allerdings kann man nicht mit einer gleichmäßigen und stetigen Geländeformverformung rechnen, da ungleichmäßige Lagerungen der Erdschichten und Aussparen nicht abbauwürdiger Kohleflöze zu unregelmäßigen Oberflächenveränderungen führen können. Verstärkte Absenkung durch Wirkungsüberlagerung und verminderte Senkung durch untertägige Abbaulücken können extreme Geländeformverformungen hervorrufen. Ohne das komplizierte Thema der Bergsenkungsbewegungen weiter zu vertiefen, seien in vereinfachter Form einige wichtige auf Bauwerke wirkende Veränderungen der oberflächennahen Erdschichten erwähnt:

Die Muldenbildung führt dazu, daß sich in der „Talsole“ die Oberfläche des Geländes vergrößert, während sie im Bereich der Ränder gestaucht wird. Neben den Schiefagen nahe den Absenkungsrändern sind es vor allem diese sogenannten Zerrungen und Pressungen, die häufig Schäden verursachen. Die Längenänderungen im Baugrund wirken um so stärker, je größer ein Gebäude ist. Stellt eine Oberflächendehnung von beispiels-



Abb. 2. Haus Itlingen (Foto: Westfälisches Amt für Denkmalpflege).

weise drei Millimetern je Meter für ein kleines Haus noch kein großes Problem dar, addiert sie sich bei einem Gebäudeflügel von z. B. 60 m Länge zu 18 cm. Das Mauerwerk würde auseinanderreißen. Eine Pressung dieser Größenordnung würde Mauern zerdrücken.

Ein weiteres gewichtiges Problem sind die durch Bergsenkungen verursachten Veränderungen der Wasserverhältnisse. Grund- und Schichtenwasserspiegel können ihre Horizonte verlagern, Quellen versiegen oder entstehen neu, Gewässerfließrichtungen ändern sich.

Was diese Auswirkungen für die wassertechnisch hoch komplizierten und empfindlichen Gräftensysteme der für das Münsterland charakteristischen Wasserburgen und -schlösser bedeuten, kann man sich leicht vorstellen. Neben der optischen Beeinträchtigung durch überfließende oder versiegende Gräften sind vor allem Bauschäden an den oft hölzernen Fundamenten durch unregelmäßige Befeuchtung zu befürchten; wie auch Volumenveränderungen des Baugrundes durch Wasserentzug der Standsicherheit gefährlich werden können.

Ebenfalls problematisch sind zumeist großräumige Veränderungen des Landschaftsprofils: neu entstehende Mulden stellen die ehemals mit sorgfältigem Bedacht in der Landschaft plazierte historischen Gebäude in eine so nie gewesene topographische Umgebung und können auf diese Weise einen wesentlichen Teil des geschichtlichen Aussagewertes und optischen Eindruckes verfälschen.

Allen diesen zerstörerischen Wirkungen wird man zu begegnen versuchen. Hierzu gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. Man bemüht sich, den Abbau unter Tage so zu steuern, daß schutzwürdige oberirdische Anlagen nicht mehr Baugrundverformungen ausgesetzt werden als sie vertragen. Solche Methoden reichen von gezielt gleichmäßigem Abbau unter Vermeidung von Wirkungsüberlagerungen über Wiederverfüllung der entstandenen Hohlräume bis zum Teilverzicht der

Auskohlung, um in speziellen Bereichen Absenkungen ganz zu vermeiden.

2. Man verstärkt die Konstruktionen der Bauwerke so, daß sie den Bodenverformungen standhalten. Zudem greift man durch Pumpwerke, Wehre und Dämme so in die Gewässerhältnisse ein, daß Grundwasser- und Vorflutbedingungen in etwa künstlich aufrechterhalten werden.

Wäre man bereit, in allen Fällen die unter 1. angerissenen Methoden zum Schutz unserer Kulturdenkmale anzuwenden, gäbe es keinen Grund zur Besorgnis. Leider findet diese sogenannte Abbauoptimierung zugunsten obertägiger Auswirkungen da ihre Grenze, wo hierdurch ein wirtschaftlicher Abbau in Frage gestellt ist. Da die Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit wohl eher von Bergbauinteressen als vom Bemühen um den Schutz des Kulturgutes bestimmt sein dürfte, wird man in den meisten Fällen die kostengünstigeren Methoden nach 2. durchzusetzen versuchen.

Hier liegt – wie auch für den Fall Cappenberg noch im einzelnen darzustellen sein wird – der Grund für die Sorge um das Schicksal der bedrohten Baudenkmale.

Kaum jemand wird heute verantworten wollen, bedeutende Baudenkmale ohne jede Gegenmaßnahme den zerstörerischen Wirkungen von Bergsenkungen auszusetzen. Statt dessen ist man weit weniger skeptisch, wenn alte Bauwerke durch ingenieurmäßige Verstärkungsstrukturen für die Baugrundverformungen „ertüchtigt“ werden – auch wenn dies mit erheblichen Eingriffen in historische Bausubstanz verbunden ist.

So müssen lange Baukörper durch Fugen in kürzere Abschnitte aufgetrennt und hierzu mit zusätzlichen aussteifenden Wänden oder Betonrahmen versehen werden. Jeder Einzelabschnitt muß nachträglich mit einem stabilen Fundament als Betonplatte oder als Rost aus Betonbalken unterfangen werden. Gewölbe müssen mit Beton oder Stahl stabil und starr gemacht, Wände und Decken mit Betonverpressungen und Stahllankern gefestigt und verbunden werden – um beispielhaft einige typische Maßnahmen zu nennen.

Bei geschickter Kaschierung der Eingriffe kann man es zwar erreichen, daß dem Gebäude in seinem äußeren Erscheinungsbild nur wenig anzumerken ist, seine historische Substanz ist jedoch erheblich geschmälert. Bei einem Baudenkmal ist jedoch nicht nur seine optische Erscheinung, sondern auch seine Originalsubstanz als Dokument baukünstlerischer Leistung und handwerklicher Technik der Vergangenheit von erheblicher kultureller Bedeutung. Ein Baudenkmal, das nur noch äußerlich wie ein historisches Gebäude aussieht, in seiner Substanz jedoch zu einem großen Teil Produkt moderner Ingenieurtechnik ist, hat Wesentliches von seinem Zeugniswert eingebüßt.

Vom Standpunkt der Denkmalpflege müssen deshalb den sogenannten Ertüchtigungsmaßnahmen erhebliche Bedenken entgegengestellt werden.

Bei der Nordwanderung des Ruhrbergbaues werden mehrere zeitlich aufeinanderfolgende Phasen unterschieden:

In der ersten, die die nähere Zukunft betrifft, soll der Kohleabbau in den Zonen betrieben werden, die als Planungsräume mit bergmännischer Ausrichtung bezeichnet werden. Das heißt, Pläne und technische Vorkehrungen sind bereits so weit entwickelt, daß der Beginn des Abbaus kurzfristig bevorsteht.

Die zweite, bei der für die Kohlegewinnung auch bereits recht genaue Pläne erarbeitet sind, befaßt sich mit Räumen, in denen ein Abbaubeginn etwa bis zum Jahr 2005 in Aussicht steht.

Die dritte schließlich beschäftigt sich mit den sogenannten Reserveräumen. Sie ist zeitlich und planerisch noch nicht sehr konkret und dient wohl hauptsächlich der Flächensicherung im Interesse späterer Vorhaben für die Zeit nach dem Jahr 2005.

Für die Betrachtung der Auswirkungen auf die Kulturlandschaft mit ihren Monumenten genügt es nicht, nur die kurz- und mittelfristigen Planungen zu berücksichtigen, sondern man muß auch die langfristigen bergbaulichen Vorhaben in die Überlegungen





Abb. 4. Vischering (Foto: Westfälisches Amt für Denkmalpflege).

einbeziehen. Schließlich hat man es bei den Dokumenten der Bau- und Kulturgeschichte mit Zeugnissen mehrerer Jahrhunderte zu tun, für deren weitere Bewahrung ebenfalls lange Zeiträume ins Auge gefaßt werden müssen.

Es scheint mir wichtig, diesen Standpunkt zu betonen, da Interessenvertreter des Bergbaus denkmalpflegerische Belange zunächst nur in die Überlegungen zur ersten Planungs- und Abbauphase einzubeziehen bereit sind.

Die Gesamtanlage Schloß Cappenberg liegt im Einflußbereich des sogenannten Nordfeldes der Zeche Haus Aden. In diesem an das bestehende Bergwerk unterirdisch angrenzenden Kohlefeld lagern rund 150 Millionen Tonnen abbauwürdiger Steinkohle in etwa 20 übereinanderliegenden, von Gestein unterbrochenen Schichten. Würde man die gesamte Kohle zutage fördern, addierten sich die entstehenden Hohlräume zu einer Gesamtmächtigkeit von weit über 20 Metern. In dieser Größenordnung wäre auch mit Absenkungen der Erdoberfläche zu rechnen!

Die Vorbereitungen für den Abbau sind bereits weit gediehen: Die erforderlichen Wetter- und Seilfahrtschächte sind abgetäuft, die Stollen für den Einsatz der Kohlefördermaschinen so weit vorgetrieben, daß schon 1988 mit dem eigentlichen Abbau begonnen werden kann. Bis zum Jahre 1996 soll die Förderung auf eine Tagesmenge von 12 500 t gesteigert werden. Ein erster Rahmenbetriebsplan ist im Genehmigungsverfahren und sieht den Abbau von rund 25 Millionen Tonnen für den Zeitraum bis etwa zum Jahre 2003 vor.



Abb. 5. Drensteinfurt (Foto: Westfälisches Amt für Denkmalpflege).

Für diese erste Phase wird mit Senkungen von 3,5 bis 4,0 m gerechnet, zugehörige Dehn- und Stauchverformungen der Erdoberfläche werden mit 1,5 bis 2,0 mm je Meter geschätzt.

Prognosen für die Fortführung des Abbaubetriebes nach dem Jahre 2003 sind von der Bergbauseite bisher nicht zu bekommen. Man stellt sich auf den Standpunkt, über die vom Berggesetz geforderten Daten hinaus keine Zukunftsplanungen preisgeben zu müssen. Es sei ja schließlich noch gar nicht abzusehen, ob nach der ersten Abbauphase überhaupt noch Kohle gefördert würde! So verständlich diese Argumentation aus rein bergbaulicher Sicht auch sein mag, so muß doch im Interesse der Kulturguterhaltung darauf bestanden werden, über Auswirkungen unterrichtet zu werden, die bei vollständiger Ausbeutung der Kohlevorräte entstehen würden.

Bisher ist man noch auf Vermutungen angewiesen. Aber auch der Nichtfachmann kann sich vorstellen, daß die Senkungsverformungen um ein Vielfaches zunehmen, wenn statt des sechsten Teils der Fördermenge (25 Mio. t von 150 Mio. t) die gesamte Kohlemenge zutage gefördert wird.

Überlegungen zur Erhaltung der Gesamtanlage Cappenberg können sich nicht mit Angaben über Bergbauauswirkungen begnügen, die nur aus der relativ kurzfristigen Phase eines ersten Abbaubetriebsplans hervorgehen! Alle Bemühungen zu dieser Problematik ausreichende fachliche Informationen zu erhalten, sind bisher erfolglos geblieben.

Zwar legt das Konzept der Landesregierung zur Nordwanderung des Steinkohlebergbaus ausdrücklich die Erhaltung des Bau- und Bodendenkmals Schloß Cappenberg als Qualitätsziel fest, zwar versichert die Bergbau AG Westfalen, daß „der Abbau durchgeführt werden kann, ohne daß nachhaltig schädigende Auswirkungen zu erwarten sind“, wie aber sollen diese Ziele und Zusicherungen Wirklichkeit werden, wenn noch nicht einmal das gesamte Ausmaß der Bedrohung bekannt ist?

Erst mit Kenntnis möglicher Gesamteinwirkungen lassen sich denkmalpflegerische Auflagen ausreichend ausarbeiten und begründen. Erst dann ist es sinnvoll, Forderungen zur Abbauoptimierung zu stellen oder über die Denkmalverträglichkeit von stabilisierenden Eingriffen nachzudenken.

Schloß Cappenberg ist ein Bau- und Bodendenkmal von nationalem Rang. Mittelalterliche Stiftskirche, ehemalige Probstei von 1648 bzw. 1708 geben ebenso Zeugnis von einer wechselvollen Baugeschichte wie die unter dem bedeutenden Staatsmann Freiherr vom Stein im 19. Jahrhundert durchgeführten Um- und Ergänzungsbauten sowie die unterirdisch verborgenen Reste historisch bedeutender Vorgängergebäude. Hinzu kommt als schutzwürdige besondere Eigenart die landschaftsbeherrschende Lage oberhalb der Hangkante eines Bergsporns.

Dies ist nicht der Rahmen, um geschichtlichen Zeugniswert und Denkmalrang im einzelnen zu erläutern und zu würdigen, es muß jedoch herausgestellt werden, daß bei einem solchen unbestreitbar hochbedeutenden Objekt Schäden oder substanzverändernde Eingriffe besonders kritisch zu betrachten sind.

Wie bereits erläutert, ist das Ausmaß der zu erwartenden Senkungsbewegungen – und hier kommt selbstverständlich nur die Berücksichtigung eines Abbaus der gesamten Kohlevorräte in Betracht – noch nicht bekannt. Die Bergesellschaft hat jedoch durchblicken lassen, daß sie bereits für die erste Abbauphase stabilisierende Eingriffe für erforderlich hält.

Schloß Cappenberg ist gegenüber den drohenden Bergsenkungsbewegungen besonders empfindlich: Die mächtige barocke Drei-Flügelanlage mit ihren großen Baukörperlängen wird mit ihrer teilweise 90 m überschreitenden Ausdehnung auch geringe Zerr- und Preßbeanspruchungen nicht schadlos aufnehmen können. Wenn sich die für den ersten Abbaubetrieb prognostizierten Längenänderungen (1,5 bis 2,0 mm/m) bereits zum Dezimeterbereich addieren, um wieviel stärker werden die Zerrungen und Pressungen bei einem Gesamtabbau sein!

Bei ungehindertem Bergbau wird es nicht ausbleiben, die Flügelanlage in mehrere Teilabschnitte auseinanderzuschneiden, jeden Abschnitt mit neuen Aussteifungswänden zu versehen und mit neuen stabilen Stahlbetonfundamenten zu unterfangen. Dies bedeutet erhebliche Eingriffe in die historische Substanz bei gleichzeitiger Veränderung des Grundrisses durch zusätzliche neue Querwände. Zudem wären durch die neue Fundamentierung Verluste beim Bodendenkmal der mit höchster Wahrscheinlichkeit im Untergrund vorhandenen Grundmauern der mittelalterlichen Höhenburg und der alten Klostergebäude zu erwarten.

Als besonders problematisch wäre die „Ertüchtigung“ der mittelalterlichen Stiftskirche einzustufen. Die Geschichte hat gezeigt, daß dieses hochbedeutende Bauwerk auf nicht mehr sicherem Baugrund steht: Ein ehemals vorhandenes, wahrscheinlich in der frühesten Bauphase des 12. Jahrhunderts entstandenes Westwerk war zu einer noch nicht bekannten Zeit eingestürzt und nicht wieder aufgebaut worden. Es ist zu vermuten, daß die labilen Gründungs- und Baugrundverhältnisse unmittelbar auf der Kante des Bergsporns die Ursache waren.

Die dreischiffige romanische Pfeilerbasilika hatte ursprünglich eine flache Decke. Sie wurde im 14. Jahrhundert mit einem gotischen Gewölbe versehen. Daß dieser Umbau riskant war, sollte sich später zeigen: Für die auf sehr knappen Auflagern lastenden Gewölbe waren die Außenmauern nicht konstruiert. Die Schubkräfte führten dazu, daß sich die Mauern allmählich in eine Schräglage verschoben. Nachdem zunächst nachträglich eingebaute Zuganker die Stabilität provisorisch wieder herstellten, hat man in den sechziger Jahren unseres Jahrhunderts eine umfangreiche statische Sicherung mit Fundamentverstärkungen und Stahlbeton-Ringankern vorgenommen.

Selbstverständlich ist man damals bei der Wiederherstellung der Standsicherheit von einem ruhenden Baugrund ausgegangen. Bergsenkungsbewegungen werden sicher zusätzliche stabilisierende Einbauten notwendig machen. Dabei werden die gegenüber Bewegungen besonders empfindlichen knappen Gewölbeauflager ebenso ein besonderes Problem darstellen wie die schwierigen Gründungsverhältnisse auf der Hangkante im westlichen Gebäudeabschnitt.

Von „Bergbauseite“ ist das Argument zu hören, die Eingriffe der sechziger Jahre seien denkmalpflegerisch hingenommen worden, also könne das Gebäude ja wohl nicht für weitere statische Stabilisierungseinbauten als unantastbar hingestellt werden.

Der Denkmalpfleger muß dagegen halten: Daß die Eingriffe notwendig wurden zeigt, wie schwierig es ist, schon bei ruhigem Baugrund das hochbedeutende Baudenkmal zu erhalten. Um so empfindlicher wird es gegen die drohenden Baugrundverformungen sein. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob Eingriffe in ein Baudenkmal hingenommen werden müssen, um es vor Verfall zu bewahren oder ob man es im Prinzip vermeidbaren Beanspruchungen aussetzt, die verändernde Eingriffe erst notwendig machen. So ist es erforderlich, erst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die schädigende Baugrundbewegungen abwenden können, ehe über substanzverändernde Ertüchtigungsmaßnahmen nachgedacht werden darf.

Ein weiteres wesentliches Element der Erhaltung der Gesamtanlage Cappenberg ist die beherrschende Lage in der Landschaft. Schon bei Errichtung der vor dem Kloster hier erbauten mittelalterlichen Höhenburg hat man sich die bevorzugte Lage auf dem Bergsporn oberhalb der Lippeniederung zunutze gemacht. Der eindrucksvolle Ausblick von dem der Südseite des Schloßmitteltraktes vorgelagerten Altan auf die Landschaft macht den Reiz dieser Höhenlage deutlich.

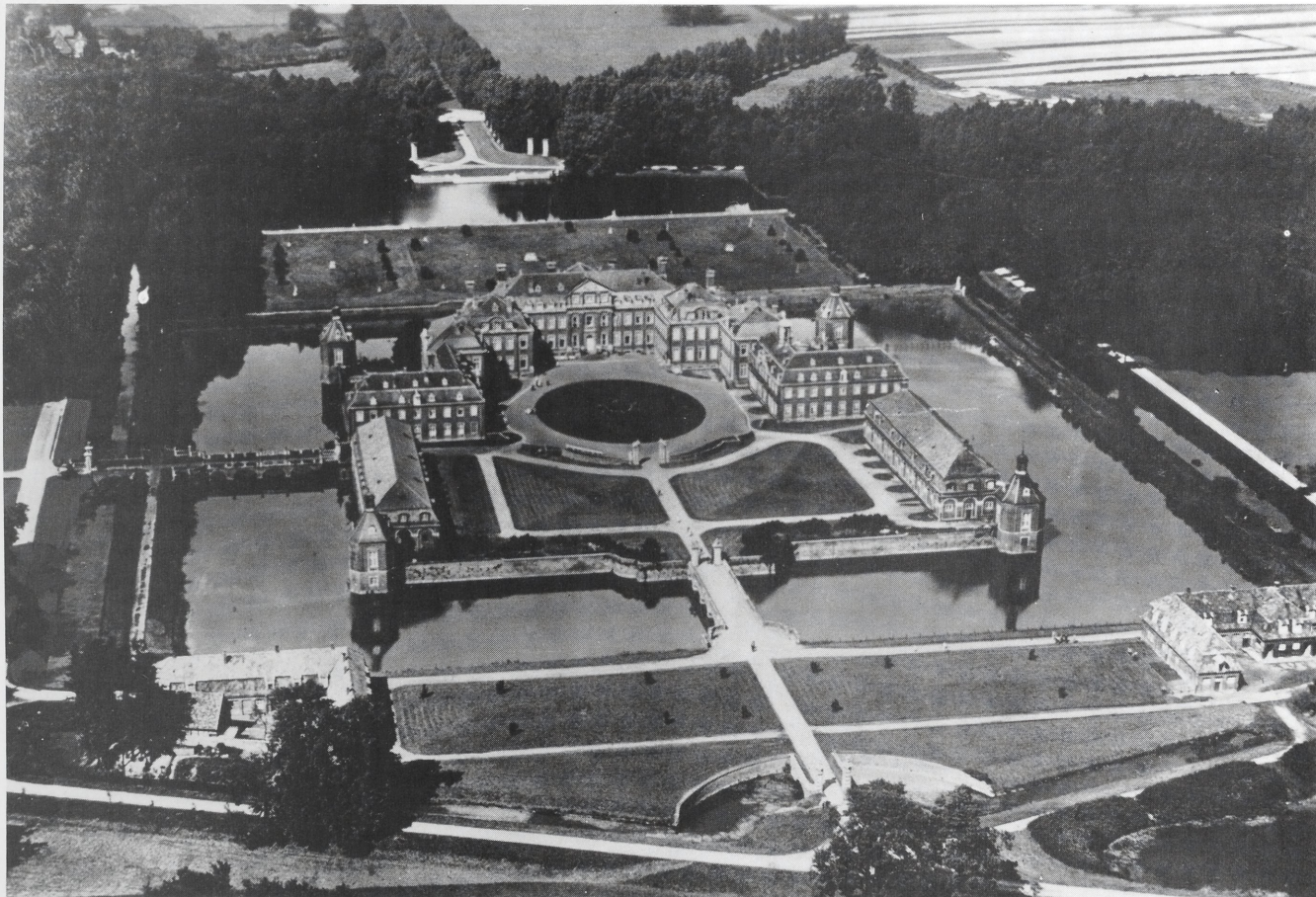


Abb. 6. Nordkirchen (Foto: Platow Kunstverlag, Düsseldorf).

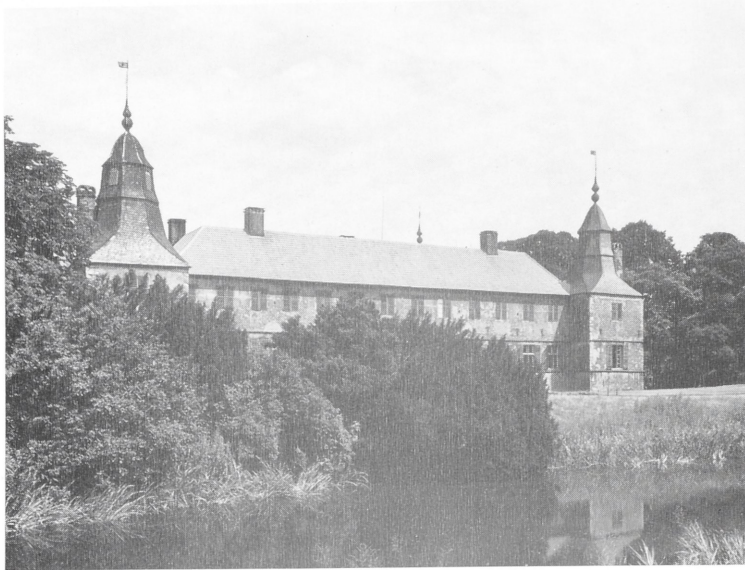


Abb. 7. Schloß Westerwinkel (Foto: Westfälisches Amt für Denkmalpflege).

Es ist zu erwarten, daß der Bergbau durch Veränderung des Landschaftsprofils die einzigartigen Vorzüge von dominierender Lage und eindrucksvollen Blickbeziehungen beeinträchtigt.

Wie bereits oben geschildert, sind die Vorbereitungen für einen Abbau unter Schloß Cappenberg bereits sehr weit fortgeschritten. Warum man gerade an einer obertägig so empfindlichen Stelle die Nordwanderung des Bergbaus den ersten Schritt über die Lippe tun läßt, ist nur aus Bergbausicht verständlich. Dem Vernehmen nach sind die Gründe wohl in den Besitzverhältnissen von Kohlefeldern, besonderer Abbauwürdigkeit von Flözen und den zur Neige gehenden Vorräten im südlich anschließenden Altfeld zu sehen. Zudem sind in die Vorbereitungen (Schächte und Stollen) bereits derartig hohe Investitionssummen geflossen, daß eine Verlagerung des Anschlußbergwerkes anscheinend nur mit hohen Verlusten möglich wäre.

Man darf jedoch meines Erachtens den Abbau unter Cappenberg dennoch nicht wie eine Art höherer Gewalt hinnehmen, bei der es nur noch darum gehen kann, die Gebäude mit allen technischen Mitteln unter Verlust denkmalwerter Substanz so zu rüsten, daß der Kohlebergbau ungehindert unter der Anlage hergehen kann, ohne weitere Zerstörungen anzurichten.

Was kann in diesem fortgeschrittenen Stadium noch für die ungeschmälernte Erhaltung von Schloß Cappenberg getan werden? Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Abbaubetriebsplan versuchen die für die Denkmalpflege zuständigen Stellen darauf hinzuwirken, sogenannte Ertüchtigungsmaßnahmen zu verhindern, und fordern statt dessen eine Optimierung des Abbaus in der Weise, daß keine schädlichen Bodenverformungen entstehen. Wenn jedoch die Positionen von Berggesellschaft und Genehmigungsbehörden in ihren Zugeständnissen nicht weiter gehen als bisher, wird sich dieses Ziel kaum erreichen lassen. Wenn auch noch keine formellen Entscheidungen über die Zulassung getroffen sind, lassen die dafür zuständigen Behörden bereits im Vorfeld keinen Zweifel daran, daß unter Cappenberg abgebaut werden wird. Ein Teilverzicht auf Abbau in der empfindlichen Zone wird bisher nicht in Erwägung gezogen. Ob andere Maßnahmen wie Teilverfüllung der Hohlräume, sogenannter Blasversatz, oder besonders gleichmäßiger Abbau das Ziel, der ungeschmälernten Erhaltung erreichen helfen, kann ich mangels Fachkenntnis nicht ausreichend beurteilen. Zweifel sind jedoch angebracht, wenn man bedenkt, daß die Hohlräume nur ab einer Flözmächtigkeit von 1,90 m verfüllt werden können und trotz Blasversatz eine Senkung von 60% verbleibt, und wenn man sich außerdem vor Augen führt, daß der gleichmäßige Abbau nur möglich ist, wo nicht Schichtenversprünge und -aufaltungen entgegenstehen. Solche Unregelmäßigkeiten sind leider auch unter Cappenberg vorhanden.

Das Bergamt hat der Berggesellschaft aufgegeben, den Nachweis zu führen, daß für die Schloßanlage keine „gemeinschaftlichen“ Einwirkungen zu erwarten sind. Was unter „Gemeinschaftlichkeit“ zu verstehen ist, wurde in einem solchen Zusammenhang bisher noch nicht definiert. Ob die Auffassung der für die Denkmalpflege zuständigen Stellen Bestand haben wird, nach der jeder substanzverändernde Eingriff bei einem hochbedeutenden Denkmal wegen des öffentlichen Interesses gemeinschaftlich ist, ist noch ungeklärt.

Zur Führung des verlangten Nachweises hat die Berggesellschaft Gutachten in Auftrag gegeben, die Feststellungen zur Standfestigkeit der Gebäude und deren Belastbarkeit durch Bergsenkungen treffen sollen. Daten über die zu erwartenden Baugrundbewegungen wird die Gesellschaft selbst liefern.

Ohne die Kompetenz und Seriosität der Gutachter in Frage stellen zu wollen, muß Skepsis erlaubt sein, wenn der Antragsteller selbst Auftraggeber der Gutachten ist und die Aufgabenstellung selbst formuliert. Im Sinne des alten Sprichwortes „Wes' Brot ich eß', des' Lied ich sing“ muß man befürchten, daß solche Gutachten nicht uneingeschränkt objektiv sind; zumindest ist die Formulierung der Aufgabe bekanntlich ein Instrument zur Lenkung der Ergebnisse.

Die Daten der zu erwartenden Baugrundbewegung werden sich lediglich auf die erste Abbauphase beziehen. Wie bereits eingangs geschildert, können diese keine Entscheidungsgrundlage für das Gesamtproblem sein. Es genügen Prognosen mit überschlägigen Angaben zu den zu erwartenden Absenkungen, Zerrungen, Pressungen und Schiefelagen bei einer Gesamtauskohlung, um etwa einschätzen zu können, was auf das Baudenkmal zukommen könnte.

Die denkmalpflegerischen Forderungen sind wie folgt zusammenzufassen:

1. Abbauoptimierung zur Vermeidung bauwerksschädlicher Bewegungen. Dabei muß auch Teilverzicht auf Abbau in die Überlegungen einbezogen werden.
2. Bestellung unabhängiger Gutachter für Fragen der Gebäude und der Senkungsbewegungen.
3. Berücksichtigung der Wirkungen bei Ausbeutung der gesamten Kohlevorräte des Nordfeldes.
4. Berücksichtigung aller zum Gesamt Denkmal gehörenden Teile: die morphologische Gesamtsituation, die Gebäude, die Parkanlage mit Bewuchs und Gewässern und das Bodendenkmal.

Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen den für die Denkmalpflege zuständigen Stellen zur Verfügung, um auf die Entwicklung noch Einfluß zu nehmen?

Abb. 8. Schloß Lembeck (Foto: Westfälisches Amt für Denkmalpflege).



Landes- und Regionalplanung wenden sich in jüngster Zeit dem Problem der Raumverträglichkeit der Bergbaunordwanderung verstärkt zu. Diese Planungen können jedoch erst für spätere Vorhaben greifen. Im Falle Cappenberg sind bereits Standortentscheidungen gefallen, ehe das Konzept der Landesregierung, auf das sich die nachfolgenden Planebenen abstützen, vorlag. Die Planungen, in deren Verfahren sich auch Denkmalpfleger einschalten können, laufen sozusagen in diesem Fall den Tatsachen hinterher. Ein Einfluß durch Mitwirkung bei öffentlichen Planungen dürfte also kaum effektiv sein.

Als weiteres Forum der Mitwirkung ist das bergrechtliche Betriebsplanverfahren zu nennen. Hier werden die Denkmalpfleger mit Nachdruck ihre Belange einbringen. Ob allerdings die Forderungen zum Erfolg führen, ist ganz von der Entscheidung des Bergamtes und seiner Aufsichtsbehörden abhängig.

Das Bergamt entscheidet nach Berggesetz in eigener Zuständigkeit, welchen Forderungen Einfluß auf die Genehmigung eingeräumt wird und welchen nicht. Sieht es denkmalpflegerische Forderungen als „überzogen“ an, wird es diese in die Abwägung gar nicht erst einbeziehen. Das Bergamt hat den Status einer neutralen Abwägungsinstanz, so daß sich die Entscheidungen im Normalfall weiteren Prüfungen entziehen. Ob man der Bergbehörde zumuten kann, auch denkmalpflegerische Fragen kompetent zu würdigen, kann ich nicht beurteilen, würde es aber eher als eine Überforderung einschätzen. Man wird auch nicht davon ausgehen können, daß das Bergamt den Begriff „Gemeinschaftlichkeit“ in gleicher Weise wie der Denkmalpfleger auslegen wird.

Es bleibt die Beeinflussung nach Denkmalschutzgesetz. Das nordrhein-westfälische Gesetz schreibt vor, daß die Veränderung an Baudenkmalern der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde (Kommune) bedarf und diese ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband (Amt für Denkmalpflege) trifft. Dieses Landesgesetz läßt es also zu, die Erlaubnis zu verweigern bzw. mit Auflagen und Bedingungen zu verbinden, wenn Eingriffe denkmalschädlich sind. Selbstverständlich wird man von diesem Instrument Gebrauch machen.

Allerdings geht der Erlaubnis ein Abwägungsprozeß voraus, in welchem die Belange des Denkmalschutzes anderen öffentlichen Belangen gegenüberzustellen sind. Wird hierbei die Kohleförderung als öffentlicher Belang – etwa Energieversorgung oder Arbeitsplatzsicherung – anerkannt, könnte sie als überwiegend eingestuft werden und gegenüber dem Denkmalinteresse Vorrang erhalten.

Ich hielte zwar eine solche Entwicklung für verfehlt, weil es ja nicht um eine Verhinderung der Förderung, sondern nur um einen die empfindlichen Bereiche schonenden Abbau gehen soll,

halte aber dennoch angesichts des mächtigen Gegenspielers eine solche Befürchtung für berechtigt.

Schließlich ist zu bedenken, daß im Falle der Betriebsplangenehmigung durch Bundesberggesetz nur die landesrechtlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes entgegenstehen. Es ist denkbar, daß man hierbei den bundesrechtlichen Regelungen Vorrang einräumt.

Man sieht also, daß die rechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten der mit dem Denkmalschutz befaßten Stellen nicht allzu optimistisch eingeschätzt werden können. Das Hauptgewicht muß sich demnach auf Versuche verlegen, durch Überzeugungsarbeit Öffentlichkeit und Entscheidungsträger dafür zu gewinnen, der Erhaltung des Kulturgutes ein ebenso großes Gewicht beizumessen wie den Belangen des Bergbaues. Im Falle Cappenberg wird es sehr schwierig sein, angesichts der bereits getroffenen Entscheidungen die Gefährdung noch vollständig abzuwenden. Um so intensiver muß man sich bemühen, mit allen verfügbaren Mitteln die Interessen des Denkmalschutzes durchzusetzen.

Abschließend sei noch einmal daran erinnert, daß der Fall Cappenberg zur Zeit deshalb von so großem Interesse ist, weil er der erste im Zusammenhang mit der Bergbaunordwanderung ist. Man muß damit rechnen, daß ihm ein Fall Nordkirchen, ein Fall Westerwinkel, ein Fall Itlingen usw. folgen werden. Ein Fall Haus Itlingen steht übrigens kurz bevor: Die Zeche Radbod in Hamm wird ebenfalls ihre Kohleförderung schon in wenigen Jahren nach Norden ausdehnen. Das Haus Itlingen liegt unmittelbar am Rand der für den ersten Abbaubetrieb prognostizierten Senkungsmulde.

*Oberkonservator Dirk Stöver, Münster i. W.*

#### Literatur:

*Herman Busen*, Die Klosterkirche Cappenberg und die Bauten der Praemonstratenser, Dissertation 1943.

*Helmut Knirim* und *Karl-Friedrich Gesan*, Schloß Cappenberg, Westfälische Kunststätten, Heft 41, 1986.

*Franz Josef Lappe*, Exploration, Planung und Aufschluß des Nordfeldes Haus Aden, Werkszeitschrift „Glückauf“ der RAG Westfalen Nr. 120, 1984.

Der *Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen*. Gesamtkonzept zur Nordwanderung des Steinkohlebergbaus an der Ruhr, 1986.

Kulturgutverzeichnis des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege.

Die Übersichtskarte basiert in vereinfachender Darstellung auf der Kartenanlage zum Gesamtkonzept der Landesregierung zur Nordwanderung des Ruhrbergbaus.